

Begründung:

Ohne die Festsetzung einer Mindestgrundstücksbreite für die Errichtung von Reihenhäusern wären auch Hausbreiten von z.B. 4 m und darunter möglich. Eine derartige Bebauung ist unerwünscht und würde die städtebauliche Struktur nachhaltig beeinträchtigen.

Abgesehen von der Fassadengestaltung würde eine Verdichtung eintreten, die dieser sensible durchgrünte Bereich nicht verkraften könnte. Dem Ziel einer Gartenstadt näher zu kommen, würde eine derartige Bebauung zuwiderlaufen. Die Festsetzung einer Mindestbreite für Reihenhaushausgrundstücke war daher notwendig.